

## **Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. April 2021**

Aufgrund des § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 9 S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „VII. Inkrafttreten“ wird zu „VII. Inkrafttreten und Geltungsbereich“
2. Es wird ein § 29 in folgender Fassung angefügt:

#### **„§ 29 Übergangsbestimmungen**

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens kann für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 2021 von sämtlichen Fristen, die in dieser Ordnung festgelegt sind, abgewichen werden. Abweichende Fristen sind durch die Wahlkommission zu beschließen und in der ersten Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen. Regelungen, die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch Aushänge oder Flugschriften vorsehen, sind für diese Wahlen insofern außer Kraft gesetzt, als dass diese Bekanntmachungen und Veröffentlichungen auch auf elektronischem Wege erfolgen dürfen.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 18. März 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 23. März 2021.

Bielefeld, den 1. April 2021

Für den Vorsitz  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Christian Osinga